

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015\*)**

\*) in Kraft ab dem 01. Januar 2016

\*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 26. April 2017 - in Kraft ab dem 01. Mai 2017

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW.S.405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) und der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 01. Dezember 2015 diese Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Troisdorf gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif.
- 2) Bei mehrstelligen Grabstätten errechnet sich die Gebühr durch Multiplikation der Gebühr für die Einzelgrabstätte mit der Anzahl der Stellen. Dies gilt sinngemäß auch für die Gebühren beim Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.
- 3) Im Beilegungsfall wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes in dem Maße erforderlich, dass die Ruhefrist der Beilegungsart unter Anrechnung der zum Beilegungszeitpunkt noch laufenden Ruhefrist erreicht wird. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der in § 1 genannten Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 19.12.1996, in der zuletzt geltenden Fassung vom 12.12.2011, außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. Dezember 2015  
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015

<b>1. Grabnutzungsgebühren</b>	
<b>1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	für eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 929 €
1.1.2	für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 2.403 €
1.1.3	Anonymes Reihengrab ..... 1.062 €
1.1.4	Pflegefreies Reihengrab ..... 3.135 €
1.1.5	Urnenreihengrab ..... 1.184 €
1.1.6	Anonymes Urnenreihengrab ..... 823 €
1.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab ..... 1.254 €
1.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab ..... 2.193 €
<b>1.2 Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle ..... 2.759 €
1.2.2	Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen ..... 3.108 €
1.2.3	Urnenwahlgrab ..... 1.441 €
1.2.4	Urnenkammer ..... 1.101 €
<b>1.3 Sonstige Grabstätten</b>	
1.3.1	Urnengrab Ruhepark ..... 570 €
1.3.2	Aschestreufeld ..... 516 €
1.3.3	Bestattungsgarten Tiefgrab ..... 2.933 €
1.3.4	Bestattungsgarten Urnenwahlgrab ..... 1.801 €
1.3.5	Urnengemeinschaftsgrab ..... 1.801 €
<b>1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>	
1.4.1	je Monat und Stelle für ein Wahlgrab ..... 7,66 €
1.4.2	je Monat für ein Tiefgrab ..... 8,63 €
1.4.3	je Monat für ein Urnenwahlgrab ..... 6,00 €
1.4.4	je Monat für eine Urnenkammer ..... 4,59 €
1.4.5	je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab ..... 9,14 €
1.4.6	je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten ..... 8,15 €
1.4.7	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten ..... 6,00 €
1.4.8	je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab ..... 6,00 €
<b>2. Bestattungsgebühren</b>	
<b>2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>	
2.1.1	für eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 172 €
2.1.2	für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 506 €
2.1.3	Anonymes Reihengrab ..... 479 €
2.1.4	Pflegefreies Reihengrab ..... 533 €
2.1.5	Urnenreihengrab ..... 272 €
2.1.6	Anonymes Urnenreihengrab ..... 245 €
2.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab ..... 299 €
2.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab ..... 299 €
<b>2.2 Wahlgrabstätten</b>	
2.2.1	für eine Erdbestattung ..... 506 €
2.2.2	für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage) ..... 582 €
2.2.3	für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage) ..... 506 €
2.2.4	für eine Urnenbeisetzung ..... 272 €
2.2.5	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer ..... 216 €

## 6.4.4

<b>2.3</b>	<b>Sonstige Grabstätten</b>	
2.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark.....	298 €
2.3.2	Aschestreufeld.....	27 €

### **3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren**

- 3.1 Ausbettung ohne Wiederbestattung**  
Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.
- 3.2 Ausbettung mit Wiederbestattung**  
Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

### **4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühlzellen**

4.1	Benutzung der Trauerhalle.....	261 €
4.2	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage .....	179 €
4.3	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	89 €

### **5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten**

5.1	je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8 €
-----	--	-----

### **6. Verwaltungsgebühren**

<b>6.1</b>	<b>Je Antrag auf Erlaubnis</b>	
6.1.1	zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	66 €
6.1.2	zur Errichtung einer Teileinfassung .....	66 €
6.1.3	zur Errichtung einer Einfassung.....	66 €
6.1.4	zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	66 €
6.1.5	zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	66 €
6.1.6	zur Aufstellung eines Kreuzes.....	66 €
6.1.7	zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	66 €
6.1.8	zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte .....	66 €
6.2	Antrag auf Erlaubnis der Teilabgabe bzw. des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	166 €
6.3	Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung.....	66 €